

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 22. März 2016

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

37. Bekanntmachung

3

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 23 - 25. Mai 2016 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Kreisstadt Bergheim

38. Bekanntmachung

4-5

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 / Oberaußem Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

39. Bekanntmachung

6-11

Öffentliche Bekanntmachung über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ vom 14.03.2016

40. Bekanntmachung

12

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen

41. Bekanntmachung

13-17

Satzung der Kreisstadt Bergheim vom 18.03.2016 zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Pulheim

42. Bekanntmachung

18

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Veröffentlichung eines Baulandkatasters gem. § 200 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 23 – 25. Mai 2016 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 26. April bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 –3285 o. 3286) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €. Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ergibt sich eine Prüfungsgebühr von 30,00 €.

Bergheim, den 18.03.2016
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Schlachter

**Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 9 / Oberaußem**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zielsetzung: Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 9 / Oberaußem einschließlich aller Änderungen aufzuheben und eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu ermöglichen.

Lage: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 9 / Oberaußem näher bestimmt.

Zum Bebauungsplan Nr. 9 / Oberaußem sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen
Mensch	- zu den Regelungen zum Lärmschutz des Bebauungsplans Nr. 9 / Oberaußem - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- zum Bestand und zur Vorbelastung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. BNatSchG - zu den Bestimmungen der Baumschutzsatzung - zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Boden	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
Wasser	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Luft und Klima	- zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima
Landschaft	- zum Bestand und zur Vorbelastung der Landschaft - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Kultur und sonstige Schutzgüter	- zum Bestand von Kultur und sonstigen Schutzgütern
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen und funktionalen Beziehungen innerhalb der Schutzgüter und zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der o.g. Bebauungsplan (Planzeichnung und Begründung zur Aufhebung sowie Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

30.03.2016 bis einschließlich 02.05.2016

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

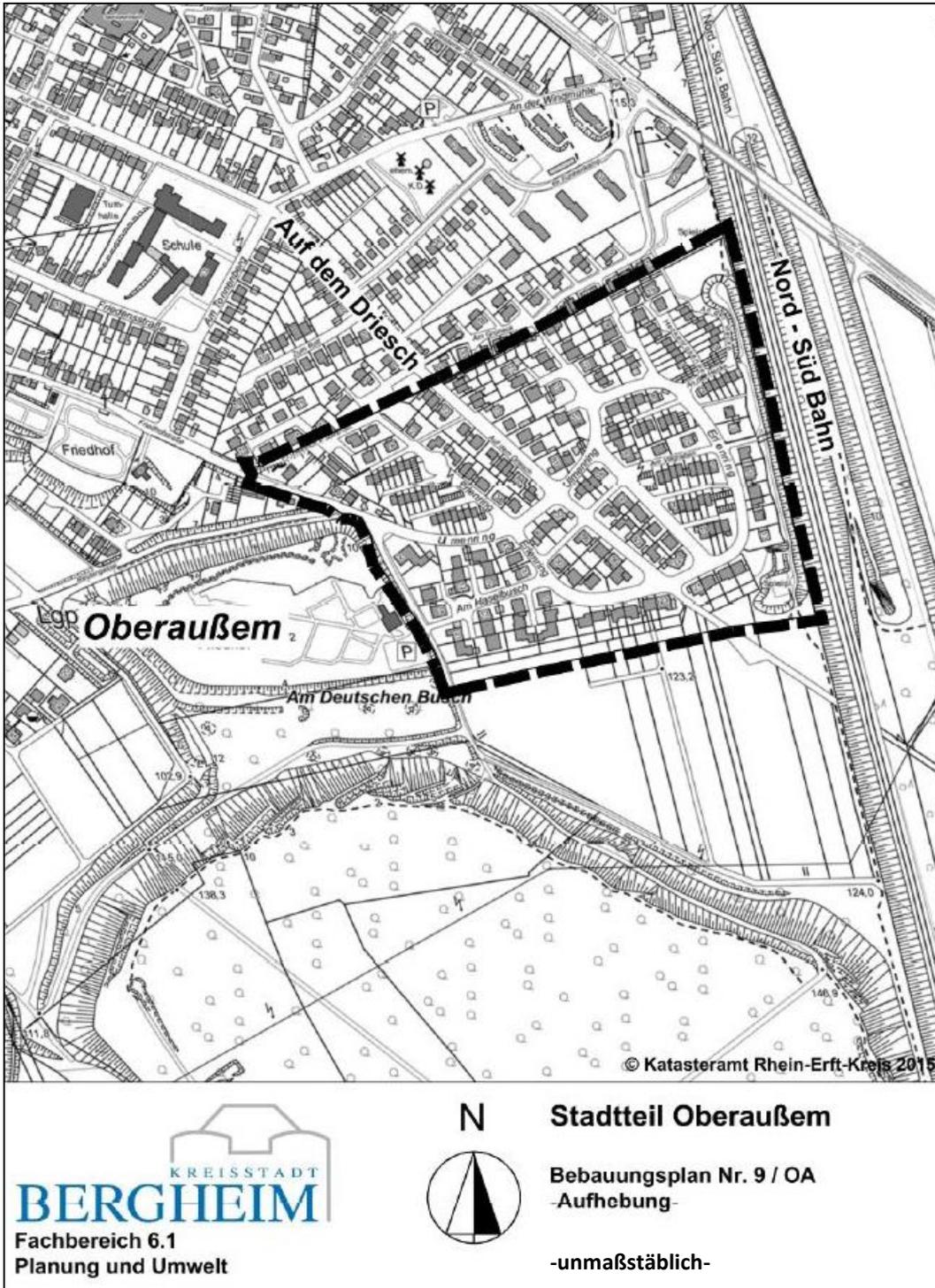
öffentlich aus.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Schrade, Zimmer 1.90.

Während der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplans können von jedermann Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 18.03.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
über einen Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zur 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ vom 14.03.2016

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgenden Beschluss zur 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ gefasst:

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB der 126. FNP-Änderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zzt. geltenden Fassung - in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 - in der zzt. geltenden Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung: Aufgenommen werden Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Darstellung von Flächen für Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaikanlagen im derzeit unbebauten Außenbereich der Kreisstadt Bergheim.

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
der 126. Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die erneute öffentliche Auslegung der o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 a BauGB beschlossen.

Im Rahmen der bereits durchgeführten Offenlage (vom 27.07.2015 bis einschließlich 04.09.2015) gingen Anregungen und Hinweise ein, die eine Änderung des bisherigen Entwurfs der 126. Flächennutzungsplanänderung erforderlich machen.

Zielsetzung: Ziel der 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim ist die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Außenbereich. Dies umfasst die Nutzung von Windenergie durch Windkraftanlagen sowie die Nutzung von Solarenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Lage: Der Plangeltungsbereich wird durch die beigegefügte Übersichtskarte zum Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2015 näher bestimmt. Die Darstellung des Änderungsbereichs der einzelnen Standorte (derzeitige und geänderte Fassung für die erneute Offenlage) ist aus den weiteren anliegenden Plänen ersichtlich.

Zur 126. FNP-Änderung sind umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen
Mensch	- zur vorhandenen Schallimmissionsbelastung durch gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie zu den von Windenergieanlagen (WEA) voraussichtlich ausgehenden Schallimmissionen; - zu sonstigen möglichen umweltbezogenen Auswirkungen von baulichen Anlagen auf die Erholungsfunktion und auf Wohnstandorte, insbesondere optische Auswirkungen, Infraschall und Schattenwurf;
Boden	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Bodens, der Bodenfunktionen, der Bodenbelastungen und –absenkungen sowie zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen;
Wasser	- zum Bestand und zur Vorbelastung von Grundwasser und Oberflächenwasser sowie zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen sowie durch Stoffeinträge;
Klima und Luft	- zum Bestand und zur Vorbelastung sowie der voraussichtlichen Betroffenheit des Klimas und der Luft;

Landschaft	- zum Bestand und zur Vorbelastung des Landschaftsbildes sowie von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet „Auf der Fischbachhöhe“) und zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen sowie durch optische Wirkungen durch die Errichtung baulicher Anlagen;
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- zum Bestand und zur Vorbelastung von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. BNatSchG und mögliche Beeinträchtigungen des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Königsdorfer Forst“ sowie die geschützten und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet „Auf der Fischbachhöhe“ (2.2-2)); - zu faunistischen Bestandsaufnahmen, insbesondere zu Brut- und Gastvögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, Fledermäusen, der Haselmaus und dem Feldhamster sowie Biotopkartierungen; - zur Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahmen;
Kultur- und Sachgüter	- zum Bestand von Denkmälern und Kulturlandschaften sowie zur voraussichtlichen Betroffenheit insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen sowie durch optische Wirkungen;

Erneute Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 126. Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Fachbeiträge und sonstige Informationen) liegt in der Zeit vom

30.03.2016 bis einschließlich den 02.05.2016

während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der

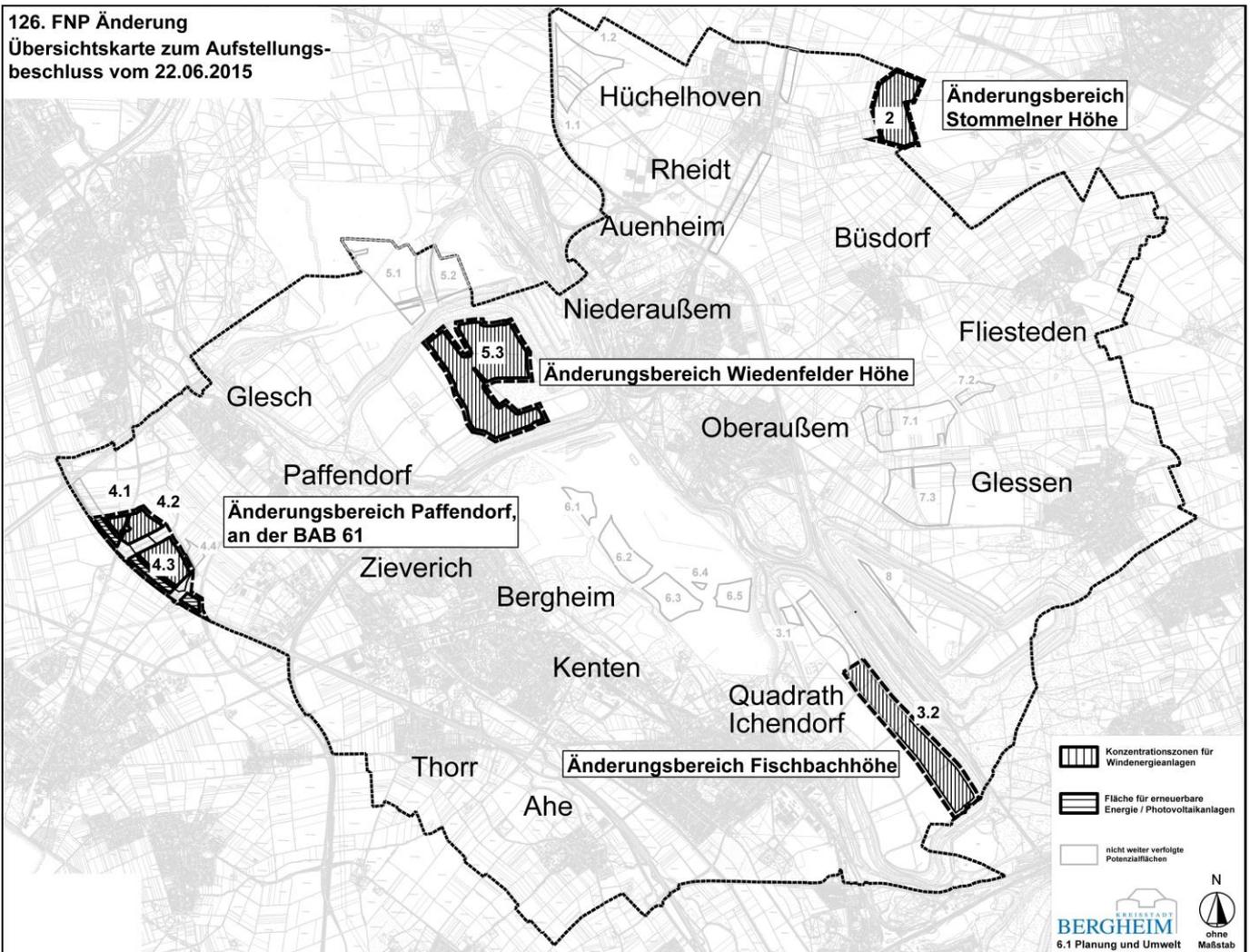
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 - Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Schulte, Zimmer 1.90.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 126. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kreisstadt Bergheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 126. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

126. FNP Änderung

 Übersichtskarte zum Aufstellungs-
 beschluss vom 22.06.2015


Legende

Art der baulichen Nutzung

- | | |
|------------------------|--------------------|
| Wohnbauflächen | Gewerbegebiete |
| Gemischte Bauflächen | Industriegebiete |
| Kerngebiete | Sonderbauflächen |
| Gewerbliche Bauflächen | Sondergebiete |
| Grünflächen | Sportplatz |
| Parkanlage | Badeplatz, Freibad |
| Friedhof | Spielplatz |
| Naturnahe Gestaltung | Bolzplatz |
| Naturnahe Entwicklung | Grillhütte |
| BIO Biotop | Dauerkleingärten |
| Golfplatz | Schießstand |
| Gastronomie | Ausgleichsfläche |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- | | |
|--|---|
| Überörtlicher Straßenverkehr | Bahnanlagen |
| Öffentliche Parkfläche | Segelfluggelände |
| Straßenbegleitgrün | Flächen für den Luftverkehr |
| Bahnhof | Haltepunkt |
| Flächen für den Gemeinbedarf | Post |
| Öffentliche Verwaltungen | Schule |
| Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Feuerwehr |
| Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen | |
| Elektrizität | Wasser |
| Abwasser | Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen |

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- | | |
|--|-----------------------|
| Wasserflächen | Rückhaltebecken |
| Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | |
| Fläche für die Wasserwirtschaft | Überschwemmungsgebiet |
| Wasserschutzgebiet II / III A | |

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| Flächen für die Landwirtschaft | Flächen für Wald |
| Flächen für Erwerbsgärtnerei | |

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft

- | | |
|--|--------------|
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | |
| Naturschutzgebiet | Naturdenkmal |
| Landschaftschutzgebiet | |

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- | | |
|--------------|--|
| oberirdisch | |
| unterirdisch | |

Flächen für die Aufschüttungen, Grabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- | |
|--|
| Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen |
|--|

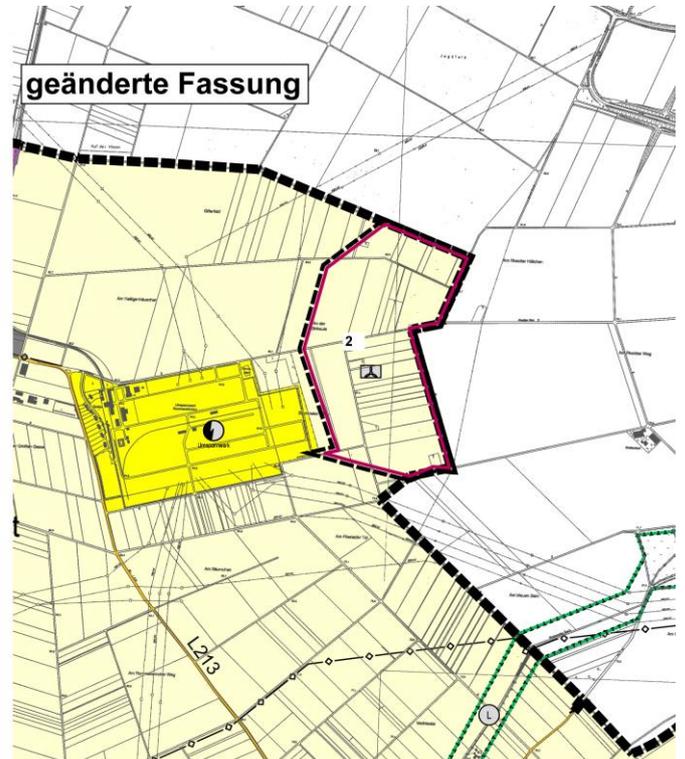
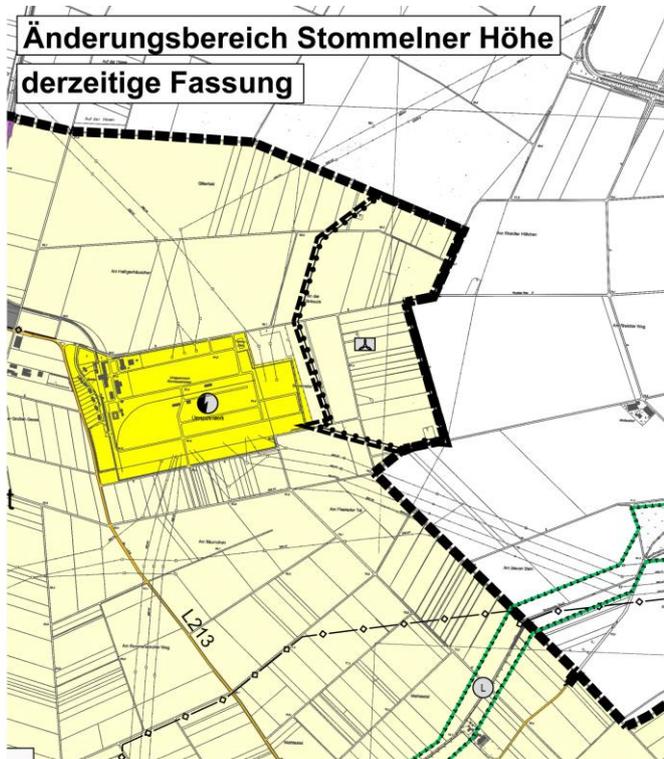
Sonstige Planzeichen

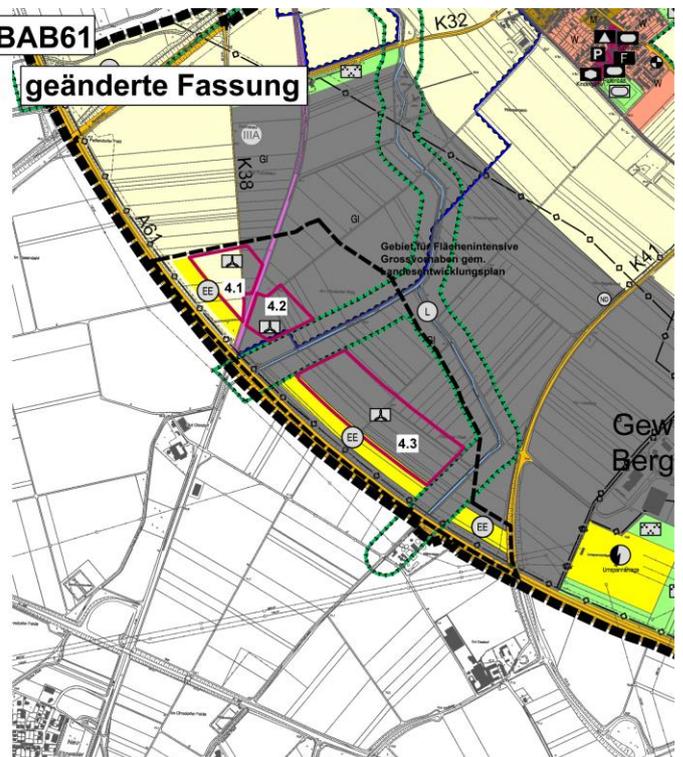
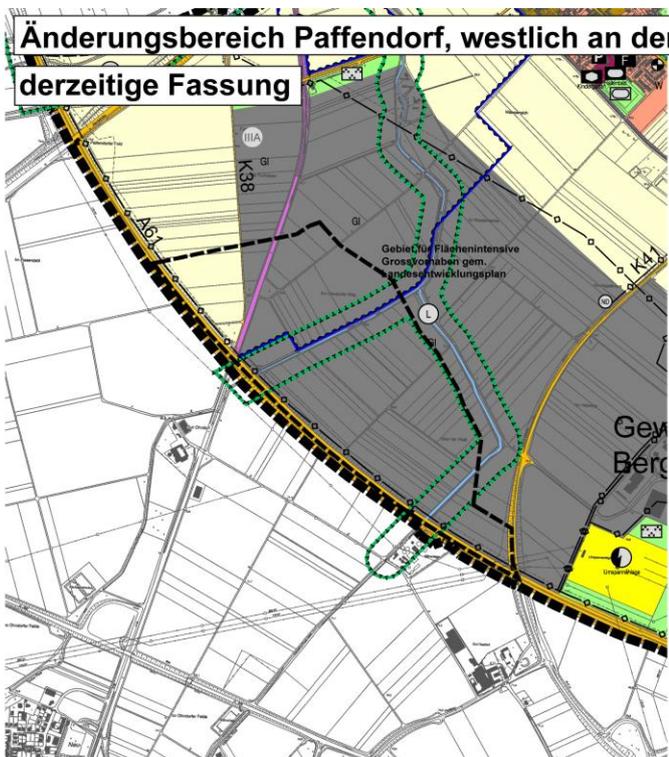
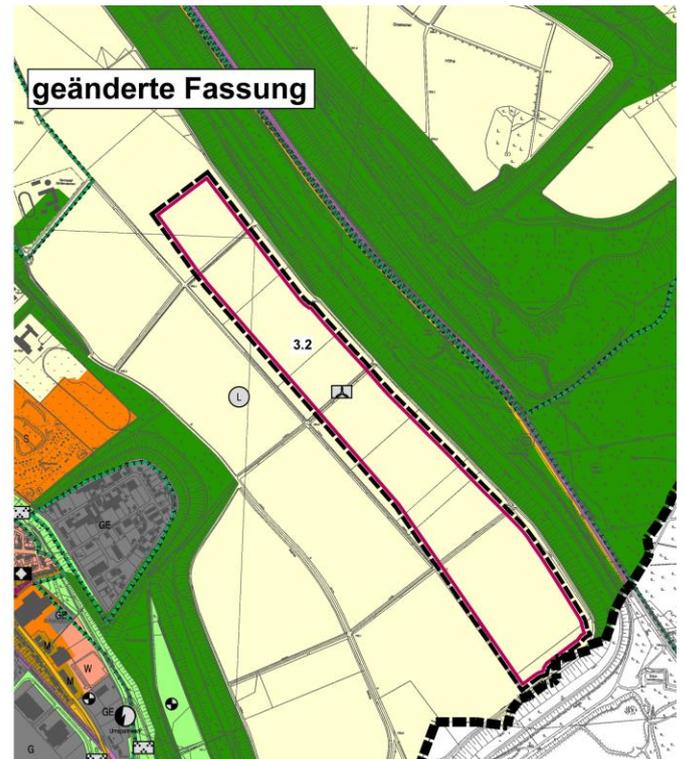
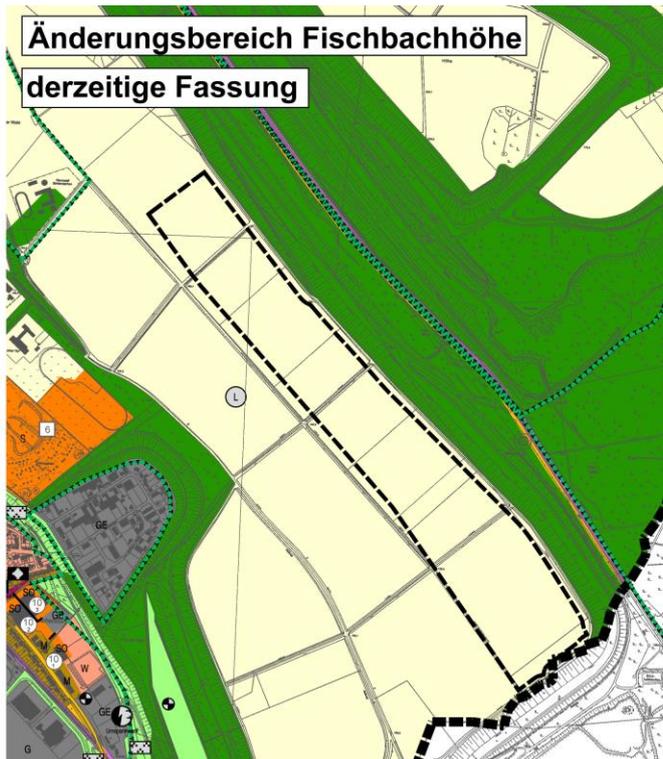
- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Stadtgrenze | Richtfunkstrecken |
| Siedlungsschwerpunkt | Pegel |
| temporäre Baustelleneinrichtungsfäche | Windkraftanlage |
| Konzentrationszonen für Windenergie | |

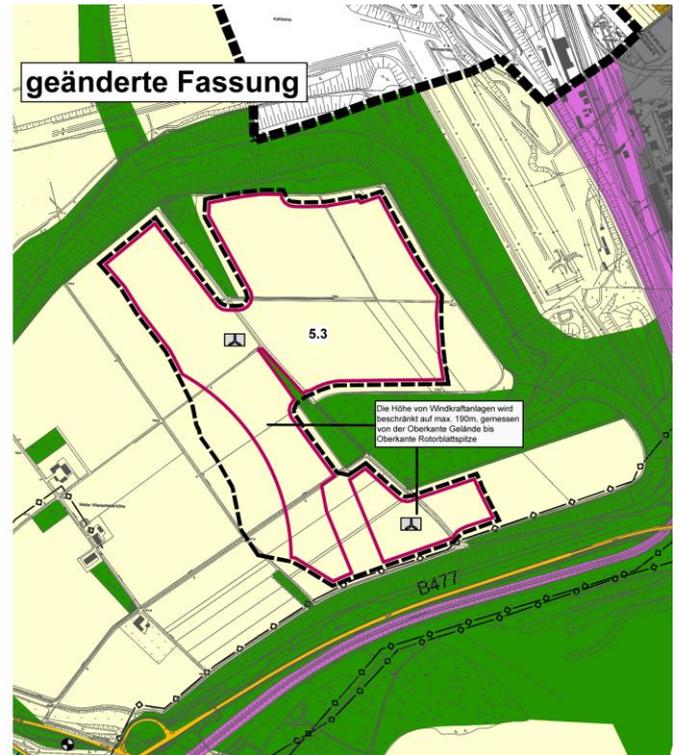
Nachrichtliche Darstellungen

- | | |
|------------------|------------------------------|
| Änderungsbereich | 4.1 Nummerierung der Flächen |
|------------------|------------------------------|

B 1.1 Bezeichnung der Baustelleneinrichtungsfäche, hier: B 1.1







Bergheim, den 18.03.2016

gez. Maria Pfordt, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben der **Bundeswehrverwaltung** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 14.03.2016
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Muysers

Satzung der Kreisstadt Bergheim vom 18.03.2016 zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) und der §§ 3b, 18, 19, 20, 20a, 21, 21a und 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S.462), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) – SGV. NRW. S. 216 – in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Jugendamtes der Kreisstadt Bergheim auf der Grundlage der §§ 18 bis 21b Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetz (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S.739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893)

§ 2 Bedarfsanzeigeverfahren / Vormerksystem

Zur Vereinheitlichung der Jugendhilfeplanung ist das elektronische Bedarfsanzeigeverfahren (Vormerksystem) der Kreisstadt Bergheim „KitaNavigator“ von allen Kindertageseinrichtungen gem. § 3b KiBiz verbindlich zu nutzen. Sollten dem bei Kindern im Einzelfall Gründe entgegenstehen, ist dies unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen, um Abhilfe zu schaffen.

§ 3 Antragsverfahren

Hauptantrag

- (1) Der Träger beantragt für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr verbindlich bis zum 21. Februar desselben Kalenderjahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten
 - a) nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs.1 KiBiz – Kindpauschalen,
 - b) nach § 20 Abs. 1 i. V. m § 20 Abs.3 KiBiz – Mietzuschuss,
 - c) nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3 KiBiz – eingruppige Einrichtungen,
 - d) nach § 21 Abs. 3 KiBiz – Verfügungspauschale,
 - e) nach § 21 Abs. 4 KiBiz – zusätzliche U3-Pauschale,
 - f) nach § 21 Abs. 5 und 6 KiBiz – Familienzentren,
 - g) nach § 21 a KiBiz – plusKITA-Einrichtungen und
 - h) nach § 21 b KiBiz – zusätzlicher Sprachförderbedarf.

Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land vorgeschriebene Verfahren „KiBiz.web“ (www.kibiz.web.nrw.de) nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im Verfahren „KiBiz.web“ erzeugt, der, mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers versehen, spätestens bis zum 28. Februar des Jahres beim Jugendamt einzureichen ist.
- (3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes.

Nachträglicher Antrag für Kinder mit Behinderung

- (4) Der Träger beantragt schriftlich die 3,5-fache Pauschale für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde bzw. bei denen ein Behindertenausweis vorliegt und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind. Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Name des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Aufnahmedatum in der Einrichtung
 - Gruppenform und Betreuungsumfang
 - KiBiz-ID
 - KiBiz-Bezeichnung
 - Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe (Rhein-Erft-Kreis) bzw. Schwerbehindertenausweis
- (5) Nachmeldungen für das laufende Kindergartenjahr sind zum 15.10, 15.01 und letztmalig zum 15. Juli möglich.

Beantragung von zusätzlichen U3-Pauschalen

- (6) Der Träger beantragt schriftlich zum 15.10. eines Kindergartenjahres für jedes unter dreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
- Name des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Aufnahmedatum in der Einrichtung
 - Gruppenform und Betreuungsumfang
 - KiBiz-ID
 - KiBiz-Bezeichnung

Ein entsprechender Vordruck für die Beantragung wird spätestens bis 15.09. eines Jahres vom Jugendamt per E-Mail den Einrichtungsleitungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend ist das Alter, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben.

- (7) Nachmeldungen für das laufende Kindergartenjahr sind zum 15.01 und letztmalig zum 15. Juli möglich.

Verspätet gestellte Anträge

- (8) Verspätet gestellte Anträge der Träger nach den Absätzen 1 bis 7 können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) in der geltenden Fassung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist. Ansonsten verfällt der Anspruch.

§ 4 Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnort außerhalb des Jugendamtsbezirks

Die Mitfinanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder, deren Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Kreisstadt Bergheim liegt, erfolgt ausschließlich nach Zustimmung des Jugendamtes vor Aufnahme des Kindes.

§ 5 Vorläufiger Leistungsbescheid / Bewilligungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen vorläufigen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, sobald der Zuwendungsbescheid über die Landesförderung dem Jugendamt vorliegt.

§ 6 Bewilligung von plusKITA-Zuschüssen gem. § 21a KiBiz

- (1) Das Jugendamt bewilligt auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) die Zuschüsse für plusKita-Einrichtungen. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der durch die Oberste Landesbehörde mitgeteilten Kontingente für den Jugendamtsbezirk in der Regel für fünf Jahre.
- (2) Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

§ 7 Bewilligung von Zuschüssen für zusätzlichen Sprachförderbedarf gem. § 21 b KiBiz

- (1) Das Jugendamt bewilligt auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) die Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der durch die Oberste Landesbehörde mitgeteilten Kontingente für den Jugendamtsbezirk in der Regel für fünf Jahre.
- (2) Die Zuschussempfänger haben sicherzustellen, dass auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Abs. 2 oder Abs. 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.
- (3) Die Zuschüsse sind für zusätzliche Fachkraftstunden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen zu verwenden.

§ 8 Bewilligung einer Verfügungspauschale gem. § 21 KiBiz

Das Jugendamt bewilligt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des pädagogischen Personals. Der auf eine Tageseinrichtung entfallende Zuschuss ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen, einzusetzen.

§ 9 Monatsdaten / Meldebogen

- (1) Die Träger melden für jeden Monat **bis zum 25. jedes übernächsten Monats** im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.
- (2) Kommt der Träger seiner o.g. Verpflichtung aus § 19 Abs. 1 Satz 4 KiBiz (Monatsdatenmeldung) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Werden die versäumten Monatsdatenmeldungen nachgeholt, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.
- (3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, insb. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, dem Landesjugendamt eine Meldung zum **Stichtag 15.03.** abzugeben. Dieser Prozess wird durch die Implementierung des Meldebogens in KiBiz.web unterstützt.

§ 10 Betreuungsverträge

- (1) Nach § 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag Grundlage für die Berechnung und allgemeine Voraussetzung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen.
Grundsätzlich müssen sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag alle förderrelevanten Daten für die finanzielle Förderung ergeben. Diese sind insbesondere
 - Name des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Betreuungszeit
 - Datum der Aufnahme des Kindes
 - Unterschrift beider Vertragsparteien

- (2) Betreuungsverträge sowie etwaige Änderungen z. B. der Betreuungszeit müssen schriftlich abgeschlossen werden, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln nachweisen zu können.
Ein Betreuungsvertrag ist anlässlich der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung abzuschließen.
- (3) Nach § 20 Abs. 4 KiBiz sind Belege, zu denen die Betreuungsverträge gehören, drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.

§ 11 endgültiger Leistungsbescheid

Nach Abschluss des Kindergartenjahres und Freigabe der Endabrechnung durch das Land erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger.

§ 12 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger erstellt als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber dem Jugendamt zu dem im endgültigen Leistungsbescheid genannten Termin einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal KiBiz.web. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist die Verwaltung darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der durch das Programm „KiBiz.web“ erzeugte Verwendungsnachweis ist als Ausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen an das Jugendamt zu senden.
- (3) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.
Soweit zusätzliche Kindpauschalen für unter dreijährige Kinder gem. § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung beantragt wurden und nach § 21 Abs. 4 KiBiz gewährt wurden, ist zusätzliches Personal einzusetzen, das mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz verfügt. Zusätzlich heißt, dass das aus der zusätzlichen U3-Kind-Pauschale finanzierte Personal über den ersten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz hinaus eingesetzt werden muss. Der Personaleinsatz hat sich hierbei an der Anlage zu § 21 zu orientieren.
- (4) Eine nicht zweckentsprechende und nicht den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards sowie der Personalvereinbarung entsprechende Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zu Rückforderungen von Zuschüssen.
- (5) Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.
- (6) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage für die einzelne Einrichtung zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 KiBiz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 KiBiz bleibt unberührt.

§ 13 Abschlagszahlungen / Verrechnungen

- (1) Das Jugendamt leistet auf Grundlage des Bescheids nach § 5 dieser Satzung Zahlungen für das laufende Kindergartenjahr.

Mittel nach

- § 3 Abs. 1 Buchst. a) (Kindpauschalen),
- § 3 Abs. 1 Buchst. b) (Mietzuschuss),
- § 3 Abs. 1 Buchst. c) (eingruppige Einrichtungen),
- § 3 Abs. 1 Buchst. d) (Verfügungspauschale),
- § 3 Abs. 1 Buchst. e) (zusätzliche U3-Pauschale),
- § 3 Abs. 1 Buchst. g) (plus KITA-Einrichtungen) und
- § 3 Abs. 1 Buchst. h) (zusätzlicher Sprachförderbedarf)

werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus dem Bescheid ergibt.

Mittel nach § 3 Abs. 1 Buchst. f) (Familienzentren) werden zu 50 % im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 % im Februar des Folgejahres ausgezahlt.

- (2) Die sich aus Änderungsbescheiden oder der Endabrechnung ergebenden Über- und Nachzahlungen werden ggf. mit den monatlichen Abschlägen verrechnet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.03.2016

Die Bürgermeisterin



Maria Pfordt



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Veröffentlichung eines Baulandkatasters gem. § 200 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Die Stadt Pulheim beabsichtigt die Veröffentlichung einer Kartierung im Innenbereich liegender Siedlungsflächenreserven, welches als Baulandkataster gemäß § 200 BauGB einzustufen ist. Dabei werden auch private Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, die als voraussichtlich bebaubar identifiziert wurden in einer Kartenübersicht dargestellt. Personenbezogene Daten bzw. nähere Daten zu Grundstücken werden nicht dargestellt.

Grundstückseigentümer können nach § 200 (3) BauGB dieser Darstellung widersprechen. Soweit Grundstückseigentümer beabsichtigen, dieses Widerspruchsrecht auszuüben, ist dies schriftlich innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung – **also bis zum 25.04.2016** – unter folgender Anschrift zu erklären:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Rückfragen sind möglich unter der Telefonnummer 02238 / 808 346, Herr Ritter.

Pulheim, den 21.03.2016
In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 22.03.2016
bis 26.04.2016.